



## Holzbaurichtlinie Berlin (HolzBauRL Berlin)

Verfasser: Reinhard Eberl-Pacan | Ambassador für den Brandschutz in der KOALITION für HOLZBAU  
13. September 2022

### Präambel

Die Bauordnung Berlin (BauO Bln) stellt in § 26 sowohl Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen als auch zusätzliche Anforderungen an die Baustoffe, aus denen Bauteile mit Feuerwiderstandsfähigkeit hergestellt werden müssen. Abweichend von diesen zusätzlichen Anforderungen, wie z.B. Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe oder einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen, sind gem. § 26 (3) BauO Bln seit 2018 *„tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, in Holzbauweise zulässig, wenn die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit gewährleistet wird.“*

Sinn und Aufgabe einer „Holzbaurichtlinie für Berlin“ (HolzBauRL Bln) ist es deshalb, Architekten und Architektinnen, Fachplanern und Fachplanerinnen, Prüfsingenieuren und Prüfsingenieurinnen, Bauaufsichtsämtern, Holzbaufirmen und anderen Beteiligten, die einen sicheren Brandschutz für zukunftsfähige und nachhaltige Holzbauten mitgestalten wollen, eine praxisgerechte Technische Baubestimmung zu holzbauspezifischen Anforderungen an den Brandschutz von baulichen Anlagen an die Hand zu geben. Mit dieser Richtlinie kann der Nachweis über die Gewährleistung der erforderlichen Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen (Wände, Decken, Außenwände, Dach etc.) aus Holz einheitlich und regelkonform geführt werden.

Um Planungs- und Genehmigungsprozesse bei Holzbauten in dem gleichen Maße wie bei anderen Baustoffen standardisieren und damit beschleunigen zu können, umfasst diese Richtlinie alle Gebäude bis zur Hochhausgrenze. Anforderungen an Sonderbauten nach § 2 (4) BauO Bln bzw. an Garagen sind auch für Holzbauten den jeweiligen Sonderbau- bzw. Garagenverordnungen zu entnehmen.

## Dringende Handlungsfelder

POS	Pkt.	Thema
1	Allgem.	Anpassung an das gesellschaftlich vereinbarte Schutzziel (behindern - verhindern - Rauchdichtigkeit Fugen)
2	3.4	brennbare Dämmungen (Holzfaser, Stroh, Hanf)
3	Teil 4	Holzrahmen-/ Holztafelbau in der GK 5 (2*12,5 = F 60/ 2*18 = F 90)
4	4.2	Brandschutzbekleidung aus alternative Materialien (Lehm)
5	5.2	sichtbare Holzoberflächen (bis 60% - Quantität festlegen)
6	5.3	Trennwände/ Brandwände/ Treppenraumwände gem. MBO (brennbare Baustoffe wenn FW eingehalten)
7	6.2.1	einfache Außenwände (Wegfall der Trägerplatte)

Eine HolzBauRL Bln muss primär auch für den Holzbau die in den Bauordnungen gesellschaftlich vereinbarten Schutzziele berücksichtigen. Die Forderung nach einer absoluten Verhinderung von Bränden ist Wunschdenken. Bränden vorbeugen und die Rettung von Menschen und Tieren ermöglichen, das kann Brandschutz auch bei Gebäuden aus Holz leisten.

Bei Einhaltung dieser Schutzziele können bei Holzbauten z.B. auch brennbare Dämmstoffe verwendet werden. Organische Rohstoffe, wie Holzfasern, Stroh, Hanf etc., verbessern noch einmal massiv die Ökobilanz, insbesondere von Holzrahmen- und Holzskelettkonstruktionen. Ebenso muss sich die Richtlinie auch für alternative Materialien zur Herstellung von Brandschutzbekleidungen öffnen. Gips wird knapp, wenn Kohlekraftwerke schließen und aus Rauchgasentschwefelungsanlagen kein REA-Gips mehr anfällt. Die Forschung zu alternativen Materialien wie Lehm steckt zwar noch in den Kinderschuhen, sie darf aber durch die einseitige Ausrichtung der bisherigen „Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise“ (MHolzBauRL) auf Gips nicht weiter behindert werden.

Die Möglichkeit, sichtbare Holzoberflächen zuzulassen, muss deutlich erweitert werden. Aktuelle Forschungsergebnisse lassen vermuten, dass der Einfluss brennbarer Oberflächen auf das Brandgeschehen überschätzt wird. Ebenso müssen innerhalb der Nutzungseinheiten sichtbare Holzoberflächen bei Trenn-, Brand- und Treppenraumwänden zulässig sein. Dem erhöhten Schutzziel dieser Wände wird bereits durch die zusätzlichen Anforderungen in den BauO Bln Rechnung getragen, die auch bei Holzbauten einzuhalten sind. Für das Brandgeschehen innerhalb der Nutzungseinheit spielt es dagegen keine Rolle, ob die immobile Brandlast von einer Wand ohne oder mit Anforderungen an den Feuerwiderstand stammt.

Der letzte Punkt dieser Prioritätenliste betrifft die Außenwände. Trotz der Vielzahl von Anforderungen hinsichtlich Tragfähigkeit, Wärmeschutz, Schallschutz und Brandschutz, die in diesem Bauteil aufeinandertreffen, müssen auch im Holzbau »einfache« Außenwände möglich sein. Das funktioniert nur, wenn die Anforderungen aus dem Brandschutz flexibel mit den Anforderungen der anderen Disziplinen in Einklang gebracht werden können.

### DIE AMBASSADEURE

Lorenz Nagel (Sprecher)  
 Reinhardt Eberl-Pacan (Stellv. Sprecher)  
 Prof. Dr. Michaela Lambertz  
 Prof. Dr. Hubert Speth  
 Gudrun Sack  
 Dr. Rut Herten-Koch  
 Marc Böhnke  
 Nicole Parlow  
 Benedikt Scholler  
 Alexander Happ